

- 11. Kanaluntersuchung und Digitalisierung im Zuge der Eigenkontrollverordnung
- Vergabe des Untersuchungsauftrages
- 12. Bericht über Spenden nach § 78 Abs. 4 GemO
- 13. Verschiedenes

Alle interessierten Bürger und Bürgerinnen sind zu dieser Sitzung recht herzlich eingeladen.

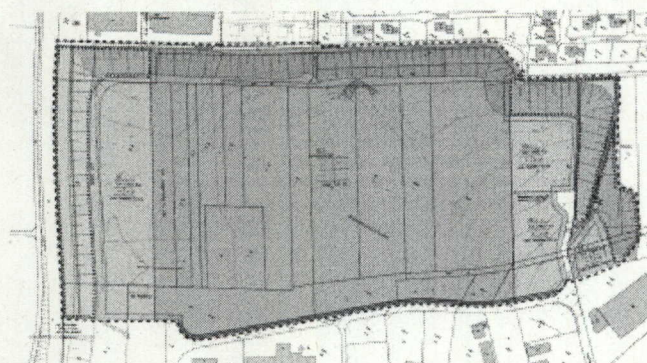
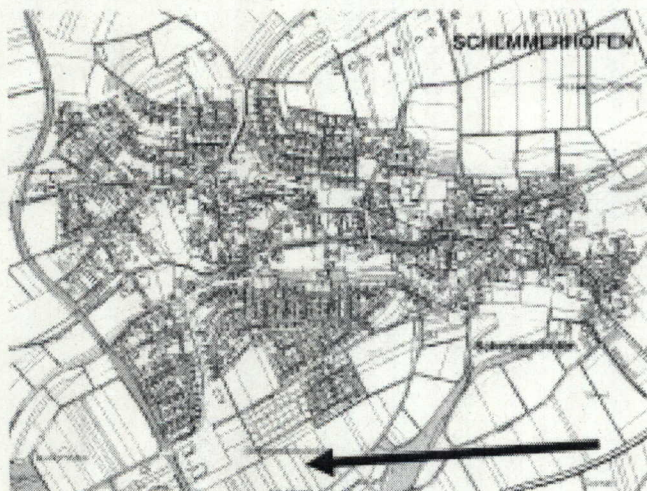
Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
Sonder- und Gewerbegebiet „Eichelsteige II“
in Schemmerhofen
-Inkrafttreten-**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schemmerhofen hat in öffentlicher Sitzung am 25.03.2013 das aus Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften bestehende Regelwerk Sonder- und Gewerbegebiet „Eichelsteige II“ nach § 10 BauGB, bzw. § 74 LBO als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Maßgebend ist der Lageplan vom 25.03.2013

Der Planbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Das aus Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften bestehende Regelwerk Sonder- und Gewerbegebiet „Eichelsteige II“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft. (§10 Bau-gesetzbuch).

Der Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften, die Begründung und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange können beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen, Hauptstraße 25, Zimmer 2.7, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:
Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) gilt der Bebauungsplan, sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schemmerhofen, 01.07.2013

gez. Glaser, Bürgermeister

Rund um mich her ist alles Freude, ...

Schützenbus-Wochenkarten im Vorverkauf

Bald ist es wieder soweit, am 12. Juli 2013 beginnt das Schützenfest.



Wie immer mit viel Spaß bei Tanz und Festumzug, bei Trommelschlag und Böllerschuss, bei Lagerleben und Biber-schießen, Schwarzem Vere und natürlich mit dem Schützenbus.

Damit viele Gäste aus Biberach und Umgebung ihr Auto stehen lassen können, um sich nur ums Feiern zu kümmern, gibt es wieder 15 Linien die Sie überall hinfahren wo der „Biber tobt“ – ganz ohne Parkplatzstress.

Im Vorverkauf kostet die Wochenkarte 10,80 €.

Erhältlich sind die Wochenkarten bei der **Gemeindeverwaltung Schemmerhofen**, Bürgerbüro auf allen **Ortsverwaltungen** und bei der **Bäckerei Keck**

Fahrpreise während dem Schützenfest im Schützenbus:
Tageskarte (Hin- u. Rückfahrt) 4,50 €
Wochenkarte 11,70 €

Jugendliche bis zum vollendeten 12. Lebensjahr fahren weiterhin kostenlos!

Schöne Schützen wünscht die Gemeindeverwaltung Schemmerhofen